

Satzung
Bergedorfer Hafen e.V.
Alte Holstenstrasse 64
21029 Hamburg

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Selbstlosigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Stimmrecht und Beschlussfassung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Aufgaben des Vorstandes**
- § 11 Rechnungsprüfer**
- § 12 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bergedorfer Hafen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere rund um den Bergedorfer Serrahn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung von Maßnahmen, u.a. aus der Serrahn Werkstatt, die die Attraktivität des Bergedorfer Serrahn steigern und durch Öffentlichkeitsveranstaltungen.

- (3) Der Verein plant zur Förderung von Kunst und Kultur zum Beispiel Öffentlichkeitsveranstaltungen, wie Open Air Kino, Kinderfeste, öffentliche Musikveranstaltungen, Tanzveranstaltungen und Chorauftritte.
Der Verein plant zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zum Beispiel organisierte Führungen um das historische Hafenbecken, die Aufstellung von „Erklärtafeln“ zu besonderen Denkmälern und die Förderung der Erhaltung denkmalgeschützter Objekte.
- (4) Der Verein plant zu diesem Zweck einen engen Kontakt zu den Anwohnern des Bergedorfer Hafens und zum Bezirksamt zu pflegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihr Mitgliedschaft aufgeben.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (5) Gegen den Beschluss kann die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragszahlung und ihre Höhe beschließen.
- (2) Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragshöhen für natürliche und juristische Personen festlegen.
- (3) Der Beitrag ist mit Eintritt in den Verein fällig.
- (4) Für eingetragene Mitglieder ist der Beitrag im Januar des Kalenderjahres fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladung von mindestens 2 Wochen Vorlauf durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des vergangenen Jahres,
 - c. Bestellung des Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d. Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung
 - e. Entscheidungen über die Einrede betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen nach Einberufung an den Vorstand gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht für juristische Personen wird von einem schriftlich benannten Vertreter ausgeübt.
- (2) Fördermitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist.
- (5) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
- (6) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand erstattet jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 ehrenamtliche Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in erster Sitzung mit Dreivierteln der Stimmen aller aktiven Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Kommt das erforderliche Quorum von Dreivierteln der Stimmen aller Mitglieder nicht zustande, so kann der Verein auf einer nächsten Sitzung mit der Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Zu dieser Sitzung ist neuerlich mit einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der ersten Sitzung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das

Verfahren einzuladen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Bergedorf e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Beschlossen auf der Mitgliederversammlung / Gründungssitzung am 29.02.2016 in Hamburg-Bergedorf, ergänzt um Anmerkungen der Hamburger Behörde (Amtsgericht und Finanzamt) und beschlossen auf einer ordnungsgemäßen Fortsetzungsgründungsversammlung am 27.07.2016.

H. Buhr
Vorstandsmitglied



E. Müller
Vorstandsmitglied

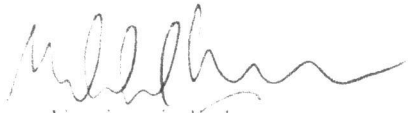
C. Weide
Vorstandsmitglied



D. Kohlhardt
Vorstandsmitglied



M. Wenk
Vorstandsmitglied



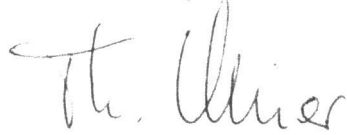
Vereinsmitglied



Vereinsmitglied



Vereinsmitglied



Th. Ullrich